

Neue Regelung PT-Zeit in Brandenburg

Aus Brandenburg gibt es gute Neuigkeiten: Mit einer neuen Regelung wurde festgelegt, dass nun auch PiA, die ihrer Ausbildung in Brandenburg nachgehen, ihre PT-Zeit nicht mehr nach der 12-Monats bzw. 6-Monats-Regelung, sondern nach der Stunden-Regelung absolvieren können. Künftig gilt:

Praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV, jeweils i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 PsychThG:

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind gem. § 2 PsychTh-AprV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV, jeweils i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 PsychThG

- 1. mindestens 1.200 Stunden (praktische Tätigkeit I) an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder einer von der Behörde als gleichwertig zugelassenen Einrichtung zur Beteiligung an Diagnostik, Behandlung und Dokumentation der Behandlung bei mindestens 30 Patienten sowie
- 2. mindestens 600 Stunden (praktische Tätigkeit II) an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines weitergebildeten Arztes oder der eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.